

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **05.09.2026**

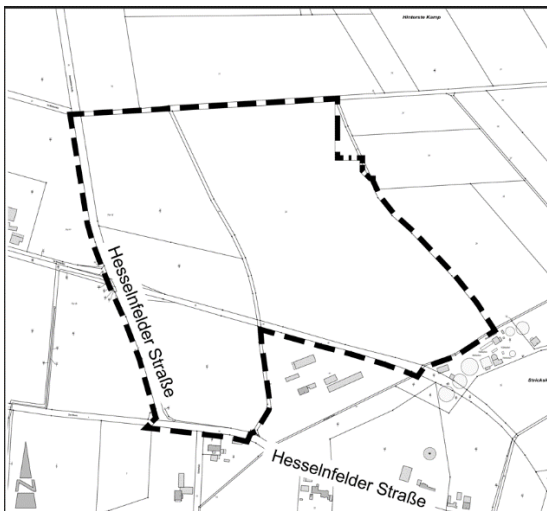
4. Jahrgang
Nr. 032 / 2026

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 138 „Emstek-Hesselinfeld-Hinterste Kamp“, 2. Änderung Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emstek hat mit Sitzung vom 24.06.2026, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emstek-Hesselinfeld-Hinterste Kamp“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Einfriedungshöhe abzuändern. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist dem abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Planentwurf und die Begründung in der Zeit **vom 11.09.2026 bis einschließlich 12.10.2026** im Internet unter <https://www.emstek.de/index.php/service/bauen-und-wohnen/bauleitplanung> bzw. über das [UVP-Portal des Landes Niedersachsen](#) veröffentlicht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können die Unterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, Zimmer 02.10 während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur Einsicht liegen außerdem die in diesem Bebauungsplan zitierten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen,

Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen bevorzugt elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Emstek deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 BauGB i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Michael Fischer
Bürgermeister